



# Rundbrief

Studentenwerk Osnabrück

Eing: 02. Jan. 2019

Abt: J. Maier

Berlin, den 19.12.2018

Nr.: 88/2018

Inhalt: **Informationen zum Rundfunkbeitrag für ausländische Studierende**

Stichwort:

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Jahren sind wir in der Thematik „Rundfunkbeitrag für Studierende“ regelmäßig politisch aktiv, um Erleichterungen für alle Studierenden in Deutschland zu erzielen – auch für ausländische Studierende. Bisher erhielten wir jedoch abschlägige Antworten seitens der Bundesländer bzw. seitens des Beitragsservice. Auf Empfehlung des Ausschusses Internationales möchten wir Sie heute über die wenigen Befreiungsmöglichkeiten für ausländische Studierende informieren.

Studierende aus EU-Staaten können sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen, wenn sie in ihrem Heimatland eine staatliche Studienförderungsleistung erhalten, weil sie finanziell bedürftig sind. Da diese Befreiungsmöglichkeit für EU-Studierende im Rundfunkstaatsvertrag aber nicht explizit vorgesehen ist, muss in diesem Fall die Befreiung als besonderer Härtefall beantragt werden.

Es muss also zunächst beim Beitragsservice <http://www.rundfunkbeitrag.de> ein Härtefallantrag zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gestellt werden. Dann muss der Erhalt einer staatlichen Studienförderungsleistung durch das Heimatland nachgewiesen werden. Hierfür hat der Beitragsservice ein Formular (dt./engl.) entwickelt, das ausschließlich über den Beitragsservice bezogen werden soll. EU-Studierende müssen sich von ihrer Behörde im Heimatland auf diesem Formular bestätigen lassen, dass sie die Leistung aufgrund finanzieller Bedürftigkeit erhalten.

Für Studierende aus Nicht-EU-Staaten gibt es i.d.R. leider keine Möglichkeit sich vom Rundfunkbeitrag befreien zu lassen. Denn eine solche Befreiung, analog zu deutschen Staatsangehörigen, wäre nur auf Grundlage der sozialen Bedürftigkeit möglich, die sich mit dem von Studierenden aus Nicht-EU-Staaten zu erbringenden Finanzierungsnachweis automatisch ausschließt.